

**Vergütungsvereinbarung  
zur Abgeltung von Ansprüchen  
für Nutzungen nach § 52a UrhG  
(Hochschulen)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

(nachfolgend „die Länder“ genannt)

und die

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH),

GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition),

VGf (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

vertreten durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,

diese vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi,

Weberstr. 61, 53113 Bonn (nachfolgend „die Verwertungsgesellschaften“ genannt)

treffen auf der Grundlage der Ergebnisse des zwischen den Parteien gem. § 3 des Vertrages vom 12./28.03.2013 abgestimmten und 2015 durchgeführten Erfassungsverfahrens zur Nutzung von § 52a UrhG an den Hochschulen folgende Vereinbarung über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 52a UrhG:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Für die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche nach § 52a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen mit Ausnahme von Schriftwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert werden, vereinbaren die Länder und die Verwertungsgesellschaften abschließend die in Absatz 3 genannten pauschalierten Summen.
- (2) Als öffentlich-rechtlich organisiert im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche Einrichtungen, die durch eine Fehlbetragsfinanzierung von der öffentlichen Hand getragen werden oder die den christlichen Kirchen zuzurechnen sind oder die vergleichbaren Institutionen angehören, welche sich in anderer Trägerschaft als den Ländern befinden sowie solche Einrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern über Wissenschaftsorganisationen wie z.B. die WGL, FhG, MPG oder die Helmholtz-Gemeinschaft finanziert werden oder sich in Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts oder eines eingetragenen Vereins befinden.
- (3) Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Gesamtvertrages vom 25./28.09.2007 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Länder und die Verwertungsgesellschaften vereinbaren die Zahlung folgender Pauschalen:

für das Jahr 2016	€ 1.550.000
für das Jahr 2017	€ 1.625.000
für das Jahr 2018	€ 1.700.000

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

## **§ 2 Leistungen**

- (1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen.
- (2) Die Länder übernehmen von den o.g. Summen den Kostenanteil, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf ihr Land entfällt.
- (3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder sowie die Träger der Einrichtungen von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.
- (4) Die Verwertungsgesellschaften nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltsmäßige Darstellung der Zahlungen aufgrund der in etlichen Ländern verabschiedeten Doppelhaushalte für die Jahre 2016/2017 erst im Jahre 2018 vollständig erfolgen kann. Insofern erklären sich die Verwertungsgesellschaften damit einverstanden, dass die Länder in den Jahren 2016 und 2017 als Abschlagssumme pauschal € 1.450.000 zzgl. Umsatzsteuer zahlen.
- (5) Die in Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Abschlagszahlungen werden zum 30. Juni 2016 bzw. 30. Juni 2017 fällig, die Zahlung der gestundeten Summe in Höhe von € 100.000 bzw. € 175.000 sowie die Zahlung für das Jahr 2018 in Höhe von € 1.700.000, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, werden zum 30. Juni 2018 fällig.

## **§ 3 Erfassungsverfahren**

Die Länder werden 2019 eine repräsentative Erfassung der Nutzungen nach § 52a UrhG im Benehmen mit der VG Bild-Kunst entsprechend dem Verfahren in 2015 vornehmen.

## **§ 4 Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt in Kraft mit Wirkung zum 01.01.2016 und endet am 31.12.2018. Er präjudiziert keine der Vertragsparteien für die Neufassung einer Vergütungsvereinbarung bei einer Veränderung der Rechts- oder Sachlage nach dem 01.01.2019 hinsichtlich Vergütungsstruktur und Vergütungshöhe.

- (2) Nach Fristablauf verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien sechs Monate vorher gekündigt hat oder die derzeitige Rechtsgrundlage entfallen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Vertrag vom 12./28.03.2013 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben.
- (4) Jede Partei hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, sobald § 52a UrhG durch eine andere Regelung ersetzt wird. Die Vereinbarungen dieses Vertrages gelten fort, bis sie einvernehmlich aufgehoben oder durch eine Neu-Regelung ersetzt werden.

Für die Länder:

Bremen, den

18.10.16



Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaften:

Bonn, den

28.10.2016



Dr. Urban Pappi

~~Werner Schaub~~

Jobst Altmann